

# Bürgerinitiative (BI) gegen die geplante Massentierhaltungsanlage XYZ

## Hinweise für die Erhebung von Einwendungen

*Für die geplante Massentierhaltungsanlage XYZ läuft derzeit (beginnt demnächst) das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Um den Bau dieser Anlage zu verhindern, haben wir uns in einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen. Damit unser Protest erfolgreich ist, brauchen wir möglichst viele Mitstreiter, die sich mit einer Einwendung bei den Behörden in das Genehmigungsverfahren einschalten. Dieses Merkblatt zeigt, wie das geht:*

Die Unterlagen liegen vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ an folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

*(Auflistung der Adressen der Behörden, bei denen die Unterlagen ausliegen, möglichst mit Telefonnummer und Öffnungszeiten)*

Die Unterlagen können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Es ist nicht erforderlich, eine individuelle Betroffenheit oder ein besonderes Interesse nachzuweisen.

Auf die Fertigung von Kopien besteht kein Anspruch, allerdings steht es den Behörden, in denen die Unterlagen liegen, frei, die Fertigung von Kopien zuzulassen. Dies muss vor Ort erfragt werden.

Ggf.: Die BI hat die ausliegenden Unterlagen einmal kopieren lassen. Diese können nach rechtzeitiger Anmeldung zur Einsicht und zum Kopieren im Büro der BI zur Verfügung gestellt werden.

Einwendungen gegen die geplante Anlage müssen bis spätestens

**TT.MM.jjjj; 24.00 Uhr (Eingang bei einer der Behörden)**

eingereicht werden. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Alle Einwendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, werden als verspätet zurückgewiesen.

(Der Zeitraum der Auslegung und das Ende der Einwendungsfrist ergeben sich aus der öffentlichen Bekanntmachung. Auf die richtige Angabe der Daten ist äußerste Sorgfalt zu verwenden.)

Das Einwendungsverfahren bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen ist ein „Jedermann“-Verfahren: Einwendungen können von jedermann erhoben werden. Ein besonderes Interesse oder eine individuelle Betroffenheit müssen nicht nachgewiesen werden.

Auch die Inhalte möglicher Einwendungen sind durch das Gesetz nicht begrenzt. Allerdings muss sich die Behörde im Genehmigungsverfahren nur mit sachlichen Argumenten auseinandersetzen, die sich auf die geplante Anlage bzw. damit zusammenhängende Fragen wie beispielsweise tierschutzrechtliche Aspekte oder Strukturfragen der Landwirtschaft beziehen. Politische Aussagen sind nicht verboten, spielen aber im weiteren Verfahren keine große Rolle.

Wir warnen vor Mustereinwendungen, die von den Einwendern nur unterschrieben und dann gleichlautend an die Genehmigungsbehörde gegeben werden. Sollen Einwendungen Erfolg haben, ist es unbedingt erforderlich, eine **individuelle** Rechtsbetroffenheit darzulegen. Dies bedeutet: Jede Einwenderin und jeder Einwender muss möglichst zahlreiche individuelle Argumente gegen die geplante Anlage aufführen. Insbesondere ist es erforderlich, die individuelle Betroffenheit anzugeben – beispielsweise die Entfernung zu dem Standort, Windrichtung, schon vorhandene und weiter zu befürchtende Gerüche, die Lage des Wohnhauses oder der Arbeitsstelle an einer der Zufahrtstraßen, ggf. besondere Empfindlichkeit einzelner Personen etc.

Wenn diese Darlegung der individuellen Rechtsbetroffenheit in der Einwendung erfolgt ist, sollten zudem noch die Fachargumente der BI-Gutachter verwendet werden.

Die individuelle Einwendung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vollständige Anschrift der Behörde, bei der die Einwendung eingereicht werden soll. Hier noch einmal diejenigen Behörden, bei denen die Einwendung eingereicht werden kann, inkl. der Telefaxnummer:  
(Auflistung der Adressen der Behörden, bei denen die Unterlagen ausliegen, möglichst mit Telefaxnummer, diese sehr sorgfältig kontrollieren)
2. Die Einwendungen können per Telefax eingereicht werden, dagegen nicht per eMail.  
Für den Fall der Einreichung der Einwendungen per Fax ist es wichtig, dass ein Faxprotokoll erstellt und aufbewahrt wird.
3. Die Einwendung muss das Verfahren wie folgt bezeichnen:  
*„Genehmigungsverfahren Errichtung und Betrieb einer Anlage zur (Zucht und/oder Mast von Schweinen/Legehennen o.ä.) in XYZ-Stadt“*
4. Die Einwendung muss die vollständige Anschrift des oder der Einwender enthalten. Mehrere gleich betroffene Einwender, beispielsweise einer Familie, können eine zusammenfassende Einwendung erheben, wobei auf individuelle Betroffenheiten, beispielsweise besonderer Empfindlichkeit einzelner Familienmitglieder, unten im Text im Einzelnen hingewiesen werden sollte. Vornamen sollten nach Möglichkeit ausgeschreiben werden.
5. Die Einwendung muss von allen Einwendern unterschrieben sein.
6. Aus dem Text muss deutlich hervorgehen, dass eine **Einwendung** gegen das Vorhaben erhoben wird.

Sodann sollten zunächst die persönlichen Angaben folgen, also die Entfernung des Wohngrundstücks bzw. Wohnhauses oder der Arbeitsstelle zur geplanten Anlage, dessen Lage nach Himmelsrichtungen und in Bezug auf die Verkehrsverbindungen bzw. die Transportwege der Lieferfahrzeuge. Ggf. Angabe, ob es sich um Wohneigentum handelt oder die Wohnung gemietet ist, bei Gewerbetreibenden zusätzlich die Art des Gewerbes und ob das Gewerbegebäude im Eigentum steht oder gepachtet ist.

Die weiteren Einwendungen hängen von der individuellen Betroffenheit der Einwender ab.

Sofern sich bei Durchsicht der Antragsunterlagen Unklarheiten oder Widersprüche ergeben, sollten diese ebenfalls in die Einwendungen aufgenommen werden. Bereits in der Einwendung kann dann beantragt werden, dass dem Antragsteller, der die Genehmigung beantragt, von der Verwaltung aufgegeben wird, entsprechende Fragen zu Unklarheiten oder Unvollständigkeits der Unterlagen zu beantworten. Diese Anträge sollten konkret gestellt werden, nach Möglichkeit unter Bezugnahme auf die jeweiligen Stellen in den Antragsunterlagen. Sodann sollte beantragt werden, die Unterlagen nach entsprechender Komplettierung erneut auszulegen.

Beispiel:

*In den Antragsunterlagen wird behauptet, für die Gülleausbringung stünden ausreichende Flächen zur Verfügung.*

*Das ist falsch. Die ausgelegten Unterlagen enthalten weder eine nachvollziehbare Flächenübersicht noch entsprechende Verträge mit den abnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben. Weiter fehlen alle Angaben zur Aufnahmefähigkeit der Böden, auf denen die Gülle ausgebracht werden soll, sowie zur Fruchtfolge.*

*Es wird beantragt,  
dem Antragsteller aufzugeben, die entsprechenden Unterlagen zu vervollständigen.  
Sodann wird beantragt,  
die entsprechend geänderten bzw. ergänzten Unterlagen erneut auszulegen.*

Wenn solche Widersprüche bei Durchsicht der Unterlagen auftreten, bittet die BI darum, die entsprechenden Argumente auch direkt mitzuteilen.

Die BI bietet außerdem an, die individuellen Einwendungen von einem beauftragten Rechtsanwaltsbüro durchsehen zu lassen. Sofern nach Ansicht der Rechtsanwälte einzelne Punkte noch vertieft werden sollten, würde dies über die BI den Einwendern, die ihre Einwendung überprüfen lassen, mitgeteilt.

Weiter bittet die BI darum, eine Kopie derjenigen Einwendungen, die von privaten Einwendern erhoben werden, dem Aktionsbündnis zur Verfügung zu stellen, damit diese rechtzeitig vor dem Erörterungstermin ausgewertet werden können.

Für diejenigen, die die Einwendungen nicht selbst zu den oben genannten Stellen bringen bzw. schicken wollen, bietet die BI an, die Einwendungen bei folgenden Personen abzugeben (*Angaben der Adressen*). Von dort werden sie rechtzeitig zu den Genehmigungsbehörden gebracht.

Sofern Einwendungen von dem beauftragten Rechtsanwaltsbüro durchgesehen werden sollen, müssen diese dort bis spätestens

**(eine Woche vor Ende der Einwendungsfrist)**

vorliegen.

Die Anschrift lautet:  
Rechtsanwalt XYZ etc.

Die BI bittet alle Gegner der geplanten Massentierhaltungsanlage, aktiv an dem Genehmigungsverfahren mitzuwirken. Sämtliche Sachargumente, die sich gegen die geplante Anlage oder gegen die geplante Form der Tierproduktion oder Tierhaltung oder gegen sonstige Aspekte des Genehmigungsverfahrens richten, sollten dem Aktionsbündnis mitgeteilt werden. Dabei ist es allerdings sehr wichtig, diese Argumente möglichst zu untermauern. Zum einen sollte genau auf diejenigen Stellen der Antragsunterlagen Bezug genommen werden, in denen die entsprechenden Themen angesprochen werden. Zum anderen ist es hilfreich, wenn sachliche Aussagen mit Gutachten, Untersuchungen o. ä. untermauert werden.

Zum weiteren Verfahren: Nach Eingang der Einwendungen werden diese von der Genehmigungsbehörde geprüft sowie dem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Dieser äußert sich zu den Einwendungen ebenfalls gegenüber der Genehmigungsbehörde. Nach Abschluss der Prüfungen der Einwendungen entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob der Erörterungstermin wie angesetzt am TT.MM.JJJJ durchgeführt wird. Sollte die Behörde der Ansicht sein, dass aufgrund der Einwendungen weitere Unterlagen von dem Antragsteller beigebracht werden müssen, wird dies dem Antragsteller aufgegeben. Der Erörterungstermin wird dann ggf. verlegt.

Der Erörterungstermin, der derzeit für den

**TT.MM.JJJJ**

und die darauf folgenden Tage angesetzt ist, ist öffentlich. An dem Erörterungstermin sollten möglichst viele Einwender teilnehmen. Diejenigen, die sich auf den Listen der BI für eine Vertretung durch das Rechtsanwaltsbüro eintragen, werden auch auf dem Erörterungstermin von dem Anwalt vertreten. Trotzdem sollten möglichst alle Einwender bei den Erörterungsterminen persönlich anwesend sein. Es ist damit zu rechnen, dass der Erörterungstermin mehrere Tage dauert, so dass die Einwender versuchen sollten, sich mindestens drei Tage freizuhalten.